

## Bekanntmachung Nr. 053/2015 vom 11.11.2015

### Bekanntmachung

#### Satzung vom 11.11.2015

#### zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014 (in Kraft ab 01.01.2015)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 208), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- vom 21.06.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 148) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 448) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.11.2015 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

#### Artikel I

#### § 3 wird wie folgt geändert:

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| (1) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt  | 92,04 €.                               |
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt   | 76,80 €.                               |
| (3) | Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt  | 15,24 €.                               |
| (4) | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben.  | 3,60 €                                 |
| (5) | Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt   | 35,64 €.                               |
| (6) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt  |  |
|     | a) bei wöchentlicher Entleerung   | 2.516,16 € jährlich/209,68 € monatlich |
|     | b) bei 2-wöchentlicher Entleerung   | 1.314,84 € jährlich/109,56 € monatlich |
|     | c) bei 4-wöchentlicher Entleerung   | 714,12 € jährlich/59,51 € monatlich    |
|     | d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 113,40 € jährlich/9,45 € monatlich eine Gebühr von 46,21 € pro Entleerung erhoben. |  |

- (7) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.888,86 € jährlich/157,38 € monatlich
  - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.001,04 € jährlich/83,42 € monatlich
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 557,20 € jährlich/46,43 € monatlich
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 113,40 € jährlich/9,45 € monatlich eine Gebühr von 34,14 € pro Entleerung erhoben.
- (8) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,00 €.
- (9) Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- (10) Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
- (11) Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 11.11.2015

*Dr. Linkens*  
*Der Bürgermeister*